

Pressemitteilung vom 28.10.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet

„Am Rosenstock“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 21.10.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Langenargen am 21.10.2024 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet

"Am Rosenstock"

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 GemO, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenargen folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Rosenstock" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | durch die Flurstücke 346/3 und 351 (Rosenstraße) je ausschließlich; |
| im Osten: | durch die Flurstücke 944 und 756/2 ausschließlich, durch das Flurstück 775 (Maulbertschstraße) einschließlic; |
| im Süden: | durch die Flurstücke 311/1 und 760 (St.-Martin-Straße) je einschließlic; |

- im Westen: durch die Flurstücke 315 und 319 je ausschließlich;
- im Nordosten: durch das Flurstück 938, Teil von Flurstück 762, durch die Flurstücke 941 und 942, sowie Teil von Flurstück 765/2 je ausschließlich;
- im Nordwesten: durch die Flurstücke 344/1 und 345/1 je ausschließlich.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 21.10.2024 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Langenargen, den 21.10.2024

ausgefertigt:

Langenargen, den 22.10.2024



Ole Münder

Bürgermeister



Ole Münder

Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen Ortsbauamt Zimmer 27 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Langenargen unter folgendem Link einsehbar: <https://www.langenargen.de/leben-in-langenargen/bauen-wohnen/bauleitplanung>

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

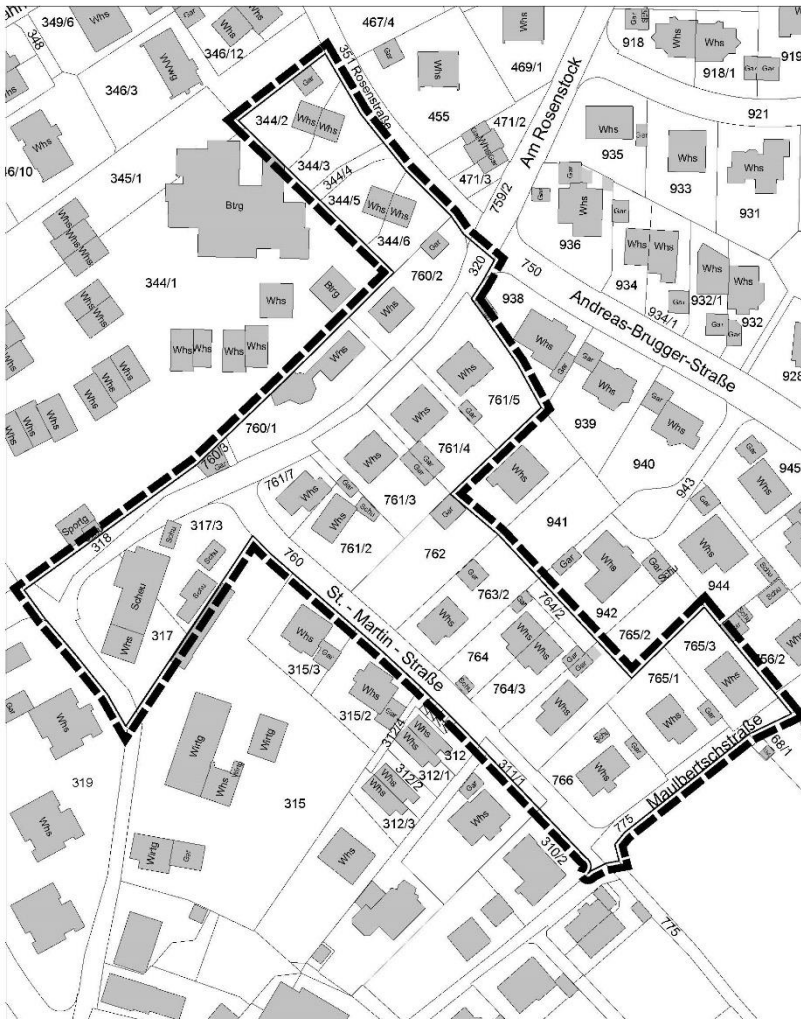
Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Langenargen, den 31.10.2024



Ole Münder

Bürgermeister



PLANZEICHEN



Abgrenzung Geltungsbereich Veränderungssperre
"Am Rosenstock"



GEMEINDE LANGENARGEN

Veränderungssperre
"Am Rosenstock"

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

PROJ-NR:
613,0

PLANNR:
1000

GEZ: wohn 07.10.2024

kienzlevogeleblasberg

Kienzle Vogele Blasberg GmbH
Architekten und Stadtplaner

M 1:1000
0.4 x 0.3



21.10.2024

Eugenstraße 75
88045 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541 938 750
fr@architekten-kvb.de